



# Amtsblatt

## für den Landkreis Deggendorf

**Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf**

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter [www.landkreis-deggendorf.de](http://www.landkreis-deggendorf.de) abrufbar.

---

**Nr. 12/2018**

**Freitag, den 21.12.2018**

Grußworte des Herrn Landrat Christian Bernreiter zu Weihnachten und zum Jahreswechsel	Seite 141
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Gründung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Metten-Offenberg; Bekanntmachung vom 14.12.2018	Seite 143
Satzung des Landkreises Deggendorf über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Deggendorf	Seite 157
Einwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 30.06.2018	Seite 161
Bekanntmachungen der Sparkasse Deggendorf hier: Aufgebotsverfahren Kraftloserklärungen	Seite 162 Seite 163

## **Grußwort zu Weihnachten und zum Jahreswechsel**



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Die Wirtschaftsdaten für 2018 belegen, dass es in Deutschland der überwiegenden Mehrheit so gut ging wie nie zuvor. Die Wirtschaft boomte, die meisten Menschen hatten mehr Geld im Geldbeutel, gerade in Süddeutschland haben wir eigentlich Vollbeschäftigung, die Staatseinnahmen sprudeln usw.

Aber gleichzeitig zeigte uns 2018 auch, dass die „sprichwörtlichen Bäume nicht in den Himmel wachsen. Denn am Horizont mehren sich düstere Konjunkturwolken, der Brexit und Handelskriege bergen viel Risiko, nationalistische und populistische Stimmen in Europa und der Welt ertönen lauter, Krieg, Flucht und Vertreibung bringen ganzen Regionen Elend und Verwerfungen und auch in gemäßigten Breiten sind Klima- und Umweltprobleme immer deutlicher zu spüren.

Für uns Bayern war 2018 ein herausragende Gedenkjahr mit dem 200. Jubiläum der Bayer. Verfassung von 1818 und der Proklamation des Freistaates Bayern vor 100 Jahren. Zudem wurde der Bayer. Landtag neu gewählt.

Im Landkreis beherrschten Baumaßnahmen das Geschehen, insbesondere das „Bauen für Bildung“. Fertiggestellt und bezogen wurden das Sonderpädagogische Förderzentrum in Osterhofen sowie die Fachakademie für Sozialpädagogik und die Berufsfachschule für Musik in Plattling. In Deggendorf wächst die Berufsschule I am Schulzentrum und es kann voraussichtlich im Februar Richtfest gefeiert werden. Parallel dazu beginnen die Planungen für die Staatliche Wirtschaftsschule und auch für den Neubau der Realschule Osterhofen.

Auf dem Straßenbausektor wurde die Ortsdurchfahrt Metten und der Kreisverkehr Mandorf gebaut und in Aicha und Loh-Roggensing-Konrading der Oberbau verstärkt.

2018 war ein Trockensommer und Wasser wurde für immer mehr Menschen ein Thema. Die Wasserversorgung stand auch im Mittelpunkt rund um die Einweihung des neuen Wasserwerks in Moos – das Modernste in ganz Europa, von dem große Teile des Landkreises profitieren.

Mit zusätzlichen Angeboten stärkt der Landkreis den öffentlichen Personennahverkehr und arbeitet daran auch im ländlichen Raum ein Stück Mobilität ohne eigenes KFZ zu ermöglichen. Und mit etlichen Aktionen versuchte der Landkreis mit seiner Regional- und Wirtschaftsförderung jungen Nachwuchs für heimische Betriebe zugewinnen.

Viele tragen dazu bei, dass unser Landkreis wirtschaftlich gut dasteht und es sich bei uns gut leben lässt. Dazu gehören die heimischen Betriebe mit ihrer tüchtigen Mitarbeiterschaft, die Kommunen, die Behörden und öffentlichen Einrichtungen, die Land- und Forstwirtschaft, die sozialen Institutionen incl. der Wohltätigkeitsverbände, die Kirchen- und Religionsgemeinschaften.

Unverzichtbar sind die Zigtausenden von Menschen, die sich freiwillig engagieren im Ehrenamt und im Zwischenmenschlichen. Sie leisten Großes und zwar vielfach im Stillen! Ihnen allen, die sich um das Miteinander, die Weiterentwicklung sowie um Wohlstand und Arbeit im Landkreis einsetzen gilt mein herzlicher Dank!

Wir beenden nun die Arbeit dieses Jahres mit den ruhigen Tagen rund um das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel. Nach diesem kurzen Innehalten beginnen wir gemeinsam wieder kraftvoll und mutig, um mit der tagtäglichen Arbeit Heimat und Zukunft möglichst für alle Menschen gut zu gestalten.

Ich wünsche Ihnen harmonisch-festliche Weihnachtstage sowie Gesundheit, Glück und Segen für 2019!

Ihr

Christian Berneiter  
L a n d r a t

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);  
Gründung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Metten-Offenberg

## **Bekanntmachung**

vom 14.12.2018, Az. 20-6327

Der Marktgemeinderat Metten hat in seiner Sitzung vom 04.12.2018, der Gemeinderat Offenberg in seiner Sitzung vom 28.11.2018 aufgrund von Art. 18 KommZG die Verbandssatzung eines zu gründenden Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Metten-Offenberg beschlossen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung erfolgte mit Schreiben vom 12.12.2018, Az. 20-6327.

Nachstehend wird die Verbandssatzung (inklusive aller Anlagen) und die Genehmigung gemäß Art. 21 Abs. 1 KommZG bekanntgemacht.

Deggendorf, 14.12.2018  
Landratsamt Deggendorf

gez.

Peterle  
Regierungsdirektor

### **I. Genehmigung**

Der Marktgemeinderat Metten hat in seiner Sitzung vom 04.12.2018, der Gemeinderat Offenberg in seiner Sitzung vom 28.11.2018 aufgrund von Art. 18 KommZG die Verbandssatzung eines zu gründenden Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Metten-Offenberg beschlossen.

Die Gemeinderatsbeschlüsse kamen rechtmäßig zustande. Die beschlossene Verbandssatzung bedarf gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Die Verbandssatzung (inklusive aller angeführten Anlagen) wird hiermit vom Landratsamt Deggendorf

**rechtsaufsichtlich genehmigt.**

Die Zuständigkeit des Landratsamtes zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG.

## II.

### **Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Metten - Offenberg (Zweckverbandssatzung Abwasser)**

Der Markt Metten und die Gemeinde Offenberg schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 22.03.2018 (GVBl. S 145) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

#### **II. Verfassung und Verwaltung**

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 12 Wahl des Verbandsvorsitzenden
- § 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 15 Geschäftsführung; Geschäftsstelle; Geschäftsleiter

#### **III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

- § 16 Anzuwendende Vorschriften
- § 17 Haushaltssatzung
- § 18 Deckung des Finanzbedarfs
- § 19 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
- § 20 Kassenverwaltung
- § 21 Jahresrechnung, Prüfung

#### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 22 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 23 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
- § 24 Auflösung, Auseinandersetzung
- § 25 Inkrafttreten

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Metten/Offenberg“. Die Kurzbezeichnung lautet „ZV Abwasser Metten/Offenberg“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Gemeinde, die den Verbandsvorsitzenden stellt.

### § 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind der Markt Metten, Krankenhausstraße 22, 94526 Metten und die Gemeinde Offenberg, Rathausplatz 1, 94560 Offenberg.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens 5 Jahre vorher schriftlich erklärt werden. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

### § 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet von Metten in dem Umfang, wie er sich aus der **Anlage 1** (Lageplan mit Darstellung der gemeinsamen Anlagen und Grundstücke), die Bestandteil dieser Satzung ist, ergibt.

### § 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage zu planen, zu errichten, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erweitern. Zu den Verbandsanlagen gehören im Einzelnen:
  - die Kläranlage mit sämtlichen Nebeneinrichtungen inklusive Ableitung in den Vorfluter einschließlich Grundstücksteilfläche Flur-Nr. 249/5 der Gemarkung Metten (ca. 9.900 m<sup>2</sup>);
  - Messeinrichtung beim Anwesen Krankenhausstraße 41, Metten
  - Kanal von der Messeinrichtung Krankenhausstraße bis zur Kläranlage Metten einschließlich Regenüberlaufbecken in der Donaustraße, Rückstau-Sicherungseinrichtung, Pumpanlage PA 263 einschließlich Grundstück, Druckleitung
  - Zufahrt vom Parkplatz an der Donaustraße bis zur Kläranlage

Lage, Umfang und Leitungsführung der Anlagen ergeben sich aus den Planunterlagen, die als Anlage 1 zum Bestandteil der Satzung erklärt werden.

- (2) Die Planung, Errichtung, Verbesserung, Erneuerung, der Betrieb, die Unterhaltung und Erweiterung der örtlichen Kanalnetze bleibt, mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten gemeinsam genutzten Anlagen, Aufgabe der Verbandsmitglieder.

Vor der Ausführung von Neubau- oder Erweiterungsmaßnahmen an örtlichen Kanalnetzen sind die hierfür erstellten Planungen auf ihre Anschlussfähigkeit an die Verbandsanlagen zu prüfen. Die Unterlagen sind dem Zweckverband rechtzeitig vorzulegen. Die Kosten der Prüfung der Anschlussfähigkeit tragen die jeweiligen Gemeinden selbst.

- (3) Der Zweckverband übernimmt ab 01.01.2019 den Betrieb der bestehenden Kläranlage für die Zeit bis zur Fertigstellung der neuen Kläranlage.

- (4) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die hierzu notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über. Das Recht, Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, verbleibt bei den Verbandsmitgliedern.
- (5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (6) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die kostenlose Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, soweit dies für die übertragene Aufgabe erforderlich ist. Die Regelungen zu den Pflichten des Zweckverbands bei Herstellung und Unterhaltung seiner Anlagen sowie zu den Folgepflichten und Folgekosten bei Baumaßnahmen der Verbandsmitglieder an oder in Straßen bzw. den sonstigen Grundstücken, die eine Änderung oder Sicherung der bestehenden Versorgungsanlagen des Zweckverbands erforderlich machen, erfolgen im Einzelfall in einer gesonderten Vereinbarung.
- (7) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Benutzung ihrer Akten, Pläne sowie sonstiger Unterlagen und Daten.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 5**

#### **Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbands sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

### **§ 6**

#### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Zahl der Vertreter die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach den in § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung festgelegten Einwohnergleichwerten (EW). Jedes Verbandsmitglied entsendet pro volle 1000 EW einen Verbandsrat. Dies ergibt für Metten fünf, für Offenberg vier Verbandsräte. Die Verbandsversammlung besteht aus insgesamt neun Verbandsräten (zwei „geborene“ und sieben „gekorene“ Verbandsräte).
- (3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister (geborene Verbandsräte) und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräte (gekorene Verbandsräte) vertreten. An die Stelle des verhinderten ersten Bürgermeisters tritt sein gewählter Stellvertreter nach Art. 39 Abs. 1 GO; mit Zustimmung der vorstehend Genannten kann eine Gemeinde auch andere Stellvertreter bestellen.
- (4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden, ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde schriftlich zu benennen. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Zweckverbands können nicht Verbandsrat sein.
- (5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

## **§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die zuständige Aufsichtsbehörde beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

## **§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände für die Verbandsversammlung vor. Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, des Wasserwirtschaftsamts Deggendorf und der Kassenverwalter des Zweckverbandes haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

## **§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen, die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist *oder* alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (4) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.



## **§ 10** **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
  1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
  2. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
  3. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
  4. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
  5. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, ggf. die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
  6. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
  7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
  8. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
  9. Personalangelegenheiten für eigenes Personal des Zweckverbandes entsprechend der gesetzlichen Regelung des Art. 38 KommZG.
  
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
  1. den Erwerb, die Belastung, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken,
  2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 10.000 € mit sich bringen,
  3. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art.

## **§ 11** **Rechtsstellung der Verbandsräte**

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen der Verbandsräte sind in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

## **§ 12** **Wahl des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
  
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von *sechs* Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

## **§ 13** **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.
  
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

- (3) Der Verbandsvorsitzende ist insbesondere zuständig für
  1. den Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
  2. die Personalplanung/-überwachung,
  3. die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben
  4. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO).
- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

#### **§ 14**

#### **Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung. Dies gilt ebenso für den Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Höhe dieser Entschädigungen ist in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

#### **§ 15**

#### **Geschäftsführung; Geschäftsstelle; Geschäftsleiter**

- (1) Der Zweckverband errichtet eine Geschäftsstelle in der Gemeinde, die den Verbandsvorsitzenden stellt. Der Zweckverband bestellt eine(n) Geschäftsleiter(in).
- (2) Solange keine Geschäfts- oder Betriebsleiter bestellt sind, führt der Verbandsvorsitzende die Geschäfte des Zweckverbandes. Er kann sich dabei der Bediensteten oder einer Verwaltung der Mitglieder des Zweckverbandes oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit deren Einverständnis bedienen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann dem/der Geschäftsleiter(in) oder Betriebsleiter(in) durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (4) Der/Die Geschäftsleiter(in) und die Betriebsleiter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse beratend teil.

### **III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

#### **§ 16**

#### **Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt. Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der Kameralistik geführt.

## **§ 17 Haushaltssatzung**

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung, zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 22 Abs. 1 bekannt gemacht.

## **§ 18 Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen.
- (2) Der durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf des Zweckverbands für Investitionen im Sinne der KommHV-Kameralistik, einschließlich der dem Vermögenshaushalt zuzuordnenden Ausgaben für Ersatzbeschaffungen von beweglichen Sachen, wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Vermögensumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der den Verbandsmitgliedern nach Satz 3 zugeteilten EW. Die den Verbandsmitgliedern an der Verbandsanlage anteilig zur Verfügung stehenden EW werden wie folgt festgesetzt:

- Markt Metten	5.500 EW (55 %),
- Gemeinde Offenberg	4.500 EW (45 %),
insgesamt	10.000 EW (100 %).

Bei einer tatsächlichen Überschreitung der in Satz 3 festgesetzten EW erfolgt zu Beginn der darauffolgenden Wahlperiode eine entsprechende Anpassung. Der Umlegungsschlüssel für die einzelnen Investitionskostenstellen ist in der Anlage 2 festgelegt. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Umlegung der Kosten für die Erneuerung, Verbreiterung und Verbesserung der Zufahrt zur Kläranlage erfolgt im ersten Schritt durch Aufteilung der Gesamtkosten auf die Grundstücksfläche der Kläranlage, die in das Eigentum des Zweckverbandes übergeht (9.900 m<sup>2</sup>) im Verhältnis zur Gesamtgröße des derzeitigen Grundstückes Flur-Nr. 249/5 (13.836 m<sup>2</sup>). Der sich ergebende Kostenanteil für den Zweckverband (9.900/13.836 der Gesamtkosten) wird entsprechend der Anlage 2 auf die Mitglieder des Zweckverbandes aufgeteilt. Die Restsumme (3.936/13.836) trägt der Markt Metten.

- (3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter laufender Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Verwaltungskostenumlage). Zum laufenden Finanzbedarf im Sinne dieser Bestimmungen gehören alle Ausgaben, die haushaltsrechtlich dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen sind, sowie die Ausgaben für die ordentliche Tilgung von Krediten im Vermögenshaushalt, soweit dafür nach den einschlägigen Vorschriften der KommHV-Kameralistik eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt vorzunehmen ist. Die Umlegung der Verwaltungskosten für die neue Kläranlage erfolgt über die festgelegten Umlegungswerte, über angefallene Wassermengen (mengenproportional) und über angefallene Schmutzfrachtmengen (frachtproportional). Der genaue Umlegungsschlüssel der einzelnen Betriebskostenstellen ist in der Anlage 3 festgelegt. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Kosten für die Geschäftsführung und die Finanzverwaltung werden zur Gründung des Zweckverbandes mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 15.000 € festgesetzt. Der Pauschalbetrag wird in die Berechnung der Verwaltungskostenumlage ab dem dritten Jahr der Gründung des Verbandes (ab 2021) nach den tatsächlich angefallenen Arbeitsstunden des Vorjahres berechnet. Hierbei werden die tatsächlichen Personalkosten einschließlich Arbeitgeberaufwendungen für den Verbandsvorsitzenden, die Geschäftsleitung und Finanzverwaltung umgelegt.

- 5) Die Umlegung der Verwaltungskosten für die bestehende Kläranlage wird wie folgt geregelt:
- Für die vom Zweckverband Abwasser zu erbringenden Leistungen ist die Gemeinde Offenberg verpflichtet, einen anteiligen Betriebskostenbeitrag nach dem Verhältnis der gemessenen Abwassermenge beim Übergabeschacht 204.1 (Krankenhausstraße) zur Gesamtmenge bei der Einleitung an der Kläranlage zu entrichten.
  - Betriebs- und Unterhaltungskosten sind insbesondere die tatsächlichen Ausgaben (Rechnungsergebnisse) für den Betrieb und den Unterhalt der gemeinsamen Entwässerungseinrichtungen (Kläranlage), soweit sie von der Gemeinde Offenberg mitbenutzt werden.
  - Soweit ein Baukostenbeitrag für gemeinsam genutzte Anlagen durch die Gemeinde Offenberg geleistet wurde, werden kalkulatorische Kosten für die dem Baukostenbeitrag entsprechenden Investitionen nicht erhoben.
  - Der Zweckverband errechnet auf Grund der Messergebnisse am Klärwerk und der Übergabestelle (Schacht 204.1 Krankenhausstraße) die anteiligen Betriebskosten von der Gemeinde Offenberg und rechnet diese in den Umlagebeitrag mit ein. Die Gemeinde Offenberg meldet ihre jeweiligen Zählerstände dem Zweckverband. Die Messzeitpunkte bestimmt der Zweckverband.
- (6) Die anteiligen Betriebskosten für das gemeinsam genutzte Teilstück der Abwasseranlage bis zur Kläranlage, berechnet der Abwasserzweckverband nach dem Verhältnis der Inanspruchnahme von fünfunddreißig Prozent (35 %) der Gemeinde Offenberg zu. Als Betriebskosten gelten alle Unterhalts- und Instandhaltungskosten welche in diesem Zusammenhang für diesen Teilabschnitt anfallen. So sind auch beispielsweise Kanalspülungen und –befahrungen, usw. anrechenbar.
- (7) Ergibt sich für ein abgelaufenes Haushaltsjahr in der Haushaltsrechnung des Zweckverbands ein Überschuss (§ 79 Abs. 3 KommHV-Kameralistik), der ganz oder teilweise darauf beruht, dass nach dem tatsächlichen Ablauf der Haushaltswirtschaft der Bedarf an Vermögensumlage oder Verwaltungskostenumlage niedriger gewesen ist, als er in der Haushaltssatzung festgesetzt worden war, so bringt der Zweckverband den Mitgliedsgemeinden die über den tatsächlichen Umlagebedarf hinaus gezahlten Umlagenbeträge spätestens in dem auf das Haushaltsjahr folgenden zweitnächsten Jahr wieder gut.

## **§ 19**

### **Festsetzung und Zahlung der Umlagen**

- (1) Die Vermögensumlage und die Verwaltungskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Vermögensumlage ist anzugeben:
1. die Höhe des durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für Investitionen (Umlagesoll);
  2. Umlagesatz nach Anlage 2 dieser Satzung
  3. die Höhe des Vermögensumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Verwaltungskostenumlage ist anzugeben:
1. die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs einschließlich der Angabe des Teilbetrags, mit dem die Betriebskostenumlage auf die Deckung der Schuldendienstleistung entfällt; die Betriebskosten sind entsprechend der Anlage 3 auf die einzelnen Kostenstellen umzulegen und entsprechend darzustellen.
  2. Umlagesatz nach Anlage 3 dieser Satzung;
  3. die Höhe des Verwaltungskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Der Umlagebetrag ist den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (5) Die Vermögensumlage und die Verwaltungskostenumlage werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am jeweils 10. jedes ersten Quartalsmonats, fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Zinsen in Höhe von 0,5 Prozent für jeden vollen Monat gefordert werden.

- (6) Ist die Vermögensumlage oder die Verwaltungskostenumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

## **§ 20 Kassenverwaltung**

Die Kassengeschäfte des Zweckverbands werden von der Verwaltung des Verbandsmitglieds geführt, das den Verbandsvorsitzenden stellt.

## **§ 21 Jahresrechnung, Prüfung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von einem Rechnungsprüfungsausschuss binnen zwölf Monaten nach Erstellung der Jahresrechnung örtlich geprüft werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- (3) Nach Abschluss der örtlichen Prüfung ist die Jahresrechnung der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamts Deggendorf.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbands werden im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbands eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

### **§ 23 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde**

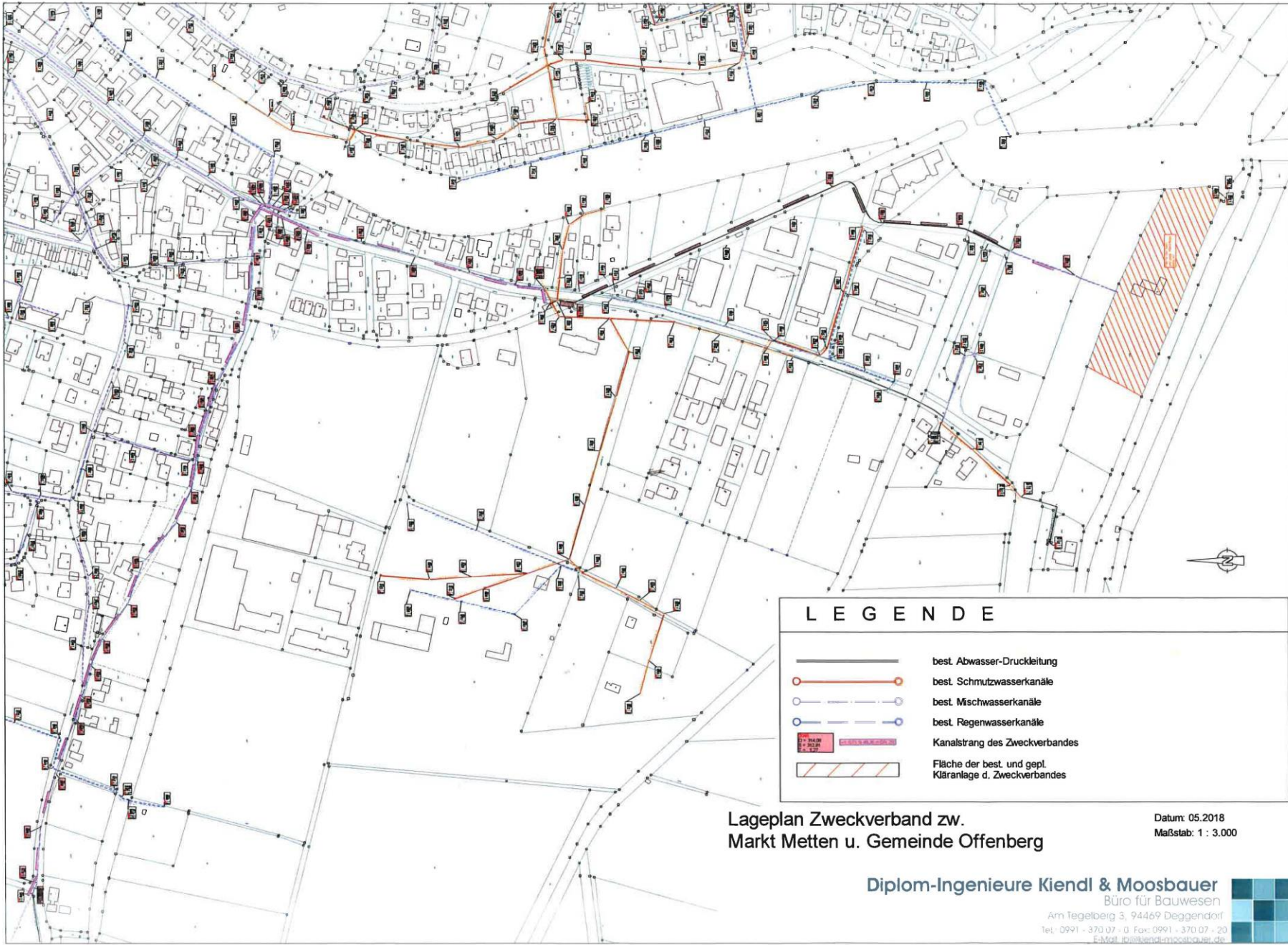
- (1) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Deggendorf.
- (2) Abweichend von § 7 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen (Art. 32 Abs. 1 Satz 2 KommZG). Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleich geordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbands untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 24**  
**Auflösung, Auseinandersetzung**







- (1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Versammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so hat der Markt Metten das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen gemeinsamen Anlagen, die zentrale Entwässerungsanlage (*Sammelkläranlage*) und die Pumpstation zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Bei den zentralen Entwässerungsanlagen ist der Gemeinde Offenberg auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach den in § 18 Abs. 2 und 3 bzw. nach Anlage 2 und 3 dieser Satzung festgelegtem Verhältnis zu verteilen. Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach demselben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

**§ 25**  
**Inkrafttreten**

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Metten-Offenberg entsteht zum 01.01.2019. Gleichzeitig tritt diese Verbandssatzung in Kraft.



**LEGENDE**

-  best. Abwasser-Druckleitung
-  best. Schmutzwasserkanäle
-  best. Mischwasserkanäle
-  best. Regenwasserkanäle
-  Kanalstrang des Zweckverbandes
-  Fläche der best. und gepl. Kläranlage d. Zweckverbandes

Lageplan Zweckverband zw.  
 Markt Metten u. Gemeinde Offenberg

Datum: 05.2018  
 Maßstab: 1 : 3.000

**Diplom-Ingenieure Kiendl & Moosbauer**  
 Büro für Bauwesen  
 Am Tegelberg 3, 94469 Deggendorf  
 Tel.: 0991 - 370 07 - 0 Fax: 0991 - 370 07 - 20  
 E-Mail: [buero@kiendl-moosbauer.de](mailto:buero@kiendl-moosbauer.de)



Übersicht über die zu leistenden Investitionskostenanteile im Zweckverband „Abwasser Metten/Offenberg“

<b>Anlagenteil:</b>	<b>Aufteilung Investitionskosten bei erstmaligem/r Neubau/Beschaffung in %</b>		<b>bei künftiger Sanierung/Erneuerung/ Ersatzbeschaffung in %</b>	
	Anteil Metten	Anteil Offenberg	Anteil Metten	Anteil Offenberg
<b>Neubau Kläranlage, Gebäude, technische Einrichtungen, Pumpen usw.</b>	55	45	55	45
<b>Erneuerung/Verbreiterung Zufahrt Kläranlage (für den auf das Kläranlagengrundstück entfallenden Anteil, Aufteilung im Verhältnis 9.900 m²/13.836 m²)</b>	Bestand	Bestand	55	45
<b>Gemeinsam genutzte Anlagen:</b>				
Messschacht 204.1, Krankenhausstraße	Bestand	Bestand	55	45
Kanal von Messschacht 204.1 bis Schacht 255 B bei Anwesen Lohmer, Donaustr. 25 b bei erstmaliger Sanierung/Erneuerung	Bestand	Bestand	55	45
Kanal von Schacht 255 b bis Pumpstation PA 263 Donaustraße	Bestand	Bestand	55	45
Bauwerke Pumpstation PA 263 Donaustraße, Regenüberlaufbecken einschl. Pumpen	Bestand	Bestand	55	45
Kanal/Druckleitung von Pumpstation PA 263 Donaustraße bis bis Übergabestelle an der Kläranlage nach Schacht 271 b im Böschungsbereich der Staatsstraße 2125 einschließlich Zuführung unter der Staatsstraße 2125	Bestand	Bestand	55	45
Neuerrichtung Schmutzwasserkanal von Donaustraße 68 A bis Donaustraße 55 einschließlich Querung Offenberger Mühlbach im Jahr 2018	55	45	100	0
<b>Sonstige Investitionen:</b>				
PKW	Bestand	Bestand	50	50



<b>Anlagenteil:</b>	<b>Aufteilung Betriebskosten</b>		<b>Aufteilung Energiekosten</b>	
	Anteil Metten	Anteil Offenberg	Anteil Metten	Anteil Offenberg
<b>Betriebskosten Messschacht 204.1, Krankenhausstraße</b>	55 %	45 %	55 %	45 %
<b>Betriebskosten Kläranlage:)</b>				
Sandfang, Rechen, Belüftung, Sandwäsche (§ 11 Abs. 1 A)	Mengenproportional (MP)	MP	MP	MP
Hochwasserpumpe (§ 11 Abs. 1 B)	MP	MP	MP	MP
Belebungs-einheit, O <sup>2</sup> -Eintrag, P-Fällung, Nachklärbecken, Rücklaufschlamm (§ 11 Abs. 1 C)	Frachtproportional (FP)	FP	FP	FP
<b>Allgemeine Betriebskosten:</b>				
Personalkosten Geschäftsführung, Finanzverwaltung	55 %	45 %		
Kläranlagenpersonal	55 %	45 %		
Versicherungen	55 %	45 %		
KFZ-Kosten	55 %	45 %		
Pflege Außenanlagen Kläranlage/Pumpstation Donaustraße	55 %	45 %		
<b>Entsorgung:</b>				
Rechengut, Klärschlamm	FP	FP		
<b>Betriebskosten gemeinsam genutzte Anlagen:</b>				
Kanal Messschacht 204.1 bis Schacht 255 B einschl. Regenüberlaufbecken und Pumpen bei Anwesen Lohmer, Donaustr. 25 b	55 %	45 %		
Kanal von Schacht 255 b bis Pumpstation PA 263 Donaustraße	55 %	45 %		
Bauwerk PA 263 Donaustraße einschl. Pumpen	55 %	45 %	MP	MP
Kanal/Druckleitung von Pumpstation PA 263 Donaustraße bis Übergabestelle an der Kläranlage nach Schacht 271 b im Böschungsbereich der Staatsstraße 2125 einschließlich Zuführung unter der Staatsstraße 2125	55 %	45 %		
Schmutzwasserkanal von Donaustraße 68 A bis Donaustraße 55 einschließlich Querung Offenberger Mühlbach	100 %	0 %		

## Satzung des Landkreises Deggendorf

### über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Deggendorf

Aufgrund von Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) sowie § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) erlässt der Landkreis Deggendorf gem. Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 (ABl. L 315 vom 03.12.2007, S. 1) folgende Satzung:

1. Im Landkreis Deggendorf werden den Fahrgästen auf bestimmte Fahrausweisarten des VLD-Tarifes der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Deggendorf (VLD) folgende Höchsttarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt:

<b>Ticketart</b>	<b>Tarifpreis</b>	<b>Höchsttarif</b>	<b>Ausgleich</b>
Netzticket für Schülermonatskarten	5 €	0 €	5 €
Umweltpendlerticket	VLD-Fahrpreistafel Variokarte (31 Tage) x 10	VLD-Fahrpreistafel Variokarte (31 Tage) x 6	VLD-Fahrpreistafel Variokarte (31 Tage) x 4
Landkreisjahresticket	240 €	180 €	60 €
Ehrenamtskarte	VLD-Einzelfahrschein	50 % des Einzelfahrscheins	50 % des Einzelfahrscheins
Senioren 75 + (mit freiwilliger Führerscheinabgabe)	VLD-Einzelfahrschein	0 €	100 % des Einzelfahrscheins
Einzelfahrschein Senioren (ab dem vollendeten 65. Lebensjahr)	VLD-Einzelfahrschein	75 % des Einzelfahrscheins	25 % des Einzelfahrscheins
Familien-Tagesnetz-karte	VLD-Fahrpreistafel + 2,50 €	VLD-Fahrpreistafel	2,50 €
10-er Karte	VLD-Fahrpreistafel gesamt Fahrpreis	VLD-Fahrpreistafel Fahrgast	VLD-Fahrpreistafel Landkreis

Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst

- a) die Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG zu den jeweils von der Genehmigungsbehörde zugestimmten Beförderungsentgelten, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des rabattierten VLD-Tarifs der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Deggendorf. Das Tarifwerk für den VLD-Tarif ist in seiner jeweils aktuellen Fassung im Internetauftritt der Verkehrsgemeinschaft des Landkreises Deggendorf abrufbar ([www.vld-online.de](http://www.vld-online.de));
- b) die Zusammenarbeit mit der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Deggendorf (eine Mitgliedschaft ist erwünscht, aber nicht zwingend),
- c) den Verkauf der rabattierten Fahrausweise zum festgelegten Höchstarif und
- d) die aktive Unterstützung von Marketingmaßnahmen des Landkreises Deggendorf zur Steigerung der ÖPNV-Nutzung, soweit dies für die Unternehmen kostenneutral möglich ist, sowie die Unterrichtung des Landkreises Deggendorf über eigene Maßnahmen.

Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist das von folgenden Linien erschlossene Gebiet des Landkreises Deggendorf:

## 1. 51 Buslinien Überland

- 4022 Plattling – Stephansposching
- 4023 Ringkofen – Plattling
- 4024 Haunersdorf - Plattling
- 4112 Schwarzach – Deggendorf
- 4113 Böbrach – Bernried – Innenstetten – Metten – Deggendorf
- 4116 Deggendorf – Bischofsmais – Habischried/Zell - Kirchberg
- 4117 Metten – Deggendorf
- 4120 Freundorf/Grattersdorf – Deggendorf
- 4122 Kralling – Ölberg – Riggerding – Schöllnach
- 4123 Ramperting – Außernzell – Schöllnach
- 4126 Reith – Deggendorf
- 4127 Kaußing – Deggendorf
- 4129 Deggendorf – Greising – Rohrmünz
- 4136 Lindenau – Achslach – Leithen – Deggendorf
- 4142 Viechtach – Teisnach – Gotteszell – Grafing – Deggendorf
- 4154 Hirschberg – Deggendorf
- 4156 Hengersberg/Schöllnstein – Schöllnach
- 4160 Daxstein – Riggerding – Schöllnach
- 4161 Kneisting – Eging – Garham – Schöllnach
- 4162 Wulreicking – Sondorf – Grattersdorf – Schöllnach
- 4163 Frohnstetten – Schaufling – Auerbach – Schöllnach
- 4164 Hasling – Ranfels – Zenting – Schöllnach
- 6139 Osterhofen – Thundorf – Plattling
- 6142 Deggendorf – Eging
- 6143 Zenting – Schöllnach – Deggendorf
- 6144 Deggendorf – Natternberg – Rettenbach – Mainkofen – Pankofen - Plattling
- 6145 Rottenmann – Stephansposching – Deggendorf
- 6146 Deggendorf – Hengersberg - Osterhofen
- 6147 Passau – Vilshofen (Niederbay) – Deggendorf
- 6149 Grafenau – Schöfweg – Langfurth – Deggendorf
- 6152 Landau (Isar) – Eichendorf – Plattling
- 6153 Eichendorf – Wallerfing – Nierderp. – Plattling – Deggendorf
- 6154 Obergessenbach – Oberpörling – Plattling – Deggendorf
- 6155 Eging – Niederalteich – Deggendorf
- 6156 Schöllnstein – Deggendorf
- 6157 Simmetsreuth – Deggendorf
- 6159 Sondorf/Kirchberg – Lalling – Hengersberg – Deggendorf
- 7591 Ottmaring – Raffelsdorf – Aholming – Plattling – Deggendorf
- 7592 Irlbach – Loh – Stephansposching – Plattling
- 7593 Metten – Plattling
- 7630 Arnstorf – Osterhofen/Altenmarkt
- 7631 Eichendorf – Gergweis – Deggendorf
- 7632 Herblfing – Osterhofen – Niederalteich
- 7633 Oberpörling – Osterhofen – Arbing – Niederalteich
- 7634 Tabertshausen – Thundorf – Osterhofen – Niederalteich

- 7635 Osterhofen/Altenmarkt – Arbing – Künzing – Vilshofen
- 7636 Forsthart – Künzing – Arbing – Osterhofen/Altenmarkt
- 7637 Hofkirchen – Niederalteich – Osterhofen/Altenmarkt
- 7638 Plattling – Deggendorf – Niederalteich
- 7639 Eichendorf – Göttersdorf – Künzing – Vilshofen
- 7640 Plattling – Deggendorf

## 2. 11 Rufbuslinien

- 8221 Bernried – Offenberg – Metten – Deggendorf
- 8222 Grafling – Deggendorf
- 8223 Otzing – Stephansposching – Deggendorf
- 8224 Buchhofen – Wallerfing – Oberpöring – Otzing – Plattling
- 8225 Osterhofen – Buchhofen – Moos – Aholming – Plattling
- 8226 Künzing – Osterhofen
- 8227 Winzer – Niederalteich – Deggendorf
- 8228 Außernzell – Schöllnach – Iggersbach – Hengersberg – Deggendorf
- 8229 Hunding – Lalling – Schaufling – Deggendorf
- 8230 Grattersdorf – Auerbach – Deggendorf
- 8231 Osterhofen – Winzer – Hengersberg – Deggendorf

Im vorstehend umschriebenen Gebiet neu eingerichtete Linien unterliegen ebenfalls der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung. Linien welche in das Gebiet benachbarter zuständiger Behörden führen, unterliegen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nur, soweit auf ihnen der VLD-Tarif zur Anwendung gelangt und wenn die benachbarte zuständige Behörde ihr Einvernehmen zur Anwendung dieser allgemeinen Vorschrift in ihrem Zuständigkeitsgebiet erteilt hat. Soweit mit den benachbarten zuständigen Behörden tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen sind, sind diese als Übergangstarif ebenfalls Bestandteil des VLD-Tarifs.

2. Unternehmen, welche auf ihren Verkehren gemäß Ziff. 1 Buchst. a) dieser Satzung den rabattierten VLD-Tarif verkaufen, haben Anspruch auf den Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistungen berechnet werden, werden wie folgt aufgestellt:
  - a. Die Unternehmen erhalten je nachweislich verkauften Fahrausweis gemäß Ziff. 1 dieser Satzung die Differenz zwischen dem Tarifpreis und dem Höchsttarif („Ausgleich“ gemäß Ziff. 1 dieser Satzung); diese Differenz enthält 7 % Umsatzsteuer.
  - b. Die Verkehrsgemeinschaft des Landkreises Deggendorf erhält für die in den letzten Jahren nicht vorgenommenen Tarifierhöhungen zur Refinanzierung der vom Landkreis gewünschten Erweiterungen des fahrplanmäßigen Angebotes einen Pauschalbetrag von 630.000,00 € jährlich.
  - c. Die Unternehmen erhalten auf die Ausgleichsleistungen gemäß Buchst. a) rückwirkend monatlich eine Spitzabrechnung anhand einer vorgelegten Auflistung der verkauften Fahrausweise gemäß Ziff. 1. dieser Satzung. Die Ausgleichsleistung gemäß Buchst. b) wird vierteljährlich ausgezahlt.

Die Ausgleichsleistungen werden unter der Bedingung gewährt, dass die rabattierten Fahrausweise ausgebenden Unternehmen mindestens ihre bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift vorhandenen Verkehrsleistungsangebote aufrechterhalten.

3. Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der Kürzung der bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der in Ziff. 7 dieser Satzung festgelegten Mindeststandards für die Qualität der Betriebsleistungserbringung ergeben.
4. Unternehmen, welche Ausgleichsleistungen nach Ziff. 2 dieser Satzung erhalten, und auch anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen mit vom Landkreis Deggendorf bezuschussten Fahrausweisen des VLD-Tarif nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsabrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen. Mit der Trennungsrechnung verbundene Kosten sind vom Ausgleich nach Ziff. 2 dieser Satzung umfasst.

5. Der Landkreis Deggendorf prüft alle drei Jahre und bei begründetem Anlass jährlich, ob die Unternehmen, welche einen Ausgleich nach Ziff. 2 dieser Satzung erhalten, die Regeln der Ziff. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einhalten und die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen des antragstellenden Verkehrsunternehmens überschritten werden. Die Unternehmen legen dem Landkreis Deggendorf hierzu ein Testat ihres Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, welcher bestätigt, dass die Regeln der Ziff. 1 bis 6 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 und die Ziff. 7 dieser Satzung eingehalten wurden. Mit dem Testat verbundene Kosten sind ebenfalls vom Ausgleich nach Ziff. 2 dieser Satzung umfasst. Wenn eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt. Unter- und Überkompensationen können in einem Zeitraum von jeweils 3 Jahren miteinander verrechnet werden. Der angemessene Gewinn ist auf 7 % begrenzt und ist nicht nachzuweisen, wenn der Betreiber z. B. anhand des Durchschnittsalters seines Fuhrparks nachweisen kann, dass er wiederkehrend in seinen Fuhrpark reinvestiert. Bei fehlenden oder reduzierten Reinvestitionen ist der angemessene Gewinn im Verhältnis der Veränderung des Durchschnittsalters des Fuhrparks bis auf eine Untergrenze zu reduzieren, welche einem Gewinn von 3 % vom Umsatz entspricht.
6. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Ziff. 7 Spiegelstrich 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.
7. Als Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personalverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gem. Ziff. 7 Spiegelstrich 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 verpflichten sich die Unternehmen, bei der Betriebsleistungserbringung mindestens die bezogen auf den Durchschnitt der letzten vier Jahre vor in Kraft treten dieser Satzung vorhandene Qualität aufrechtzuerhalten, und insbesondere die bestehende Praxis bei der Fahrzeugbeschaffung fortzuführen. Die Unternehmen legen alle drei Jahre einen Nachweis über die Höhe und die Änderung der Abschreibungsbeträge auf die von ihm eingesetzten Omnibusse sowie über das Durchschnittsalter und dessen Veränderung der eingesetzten Omnibusse vor, jeweils bezogen auf den Durchschnitt der letzten vier abgelaufenen Geschäftsjahre.
8. Die Erstattung einer festgestellten Überkompensation und deren möglichen Verzinsung richtet sich nach der Bekanntmachung der Europäischen Kommission vom 15.11.2007 (ABIEU Nr. C 272/4).
9. Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt im Auftrag des Landkreises Deggendorf.
10. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die der Landkreis Deggendorf unter Berücksichtigung der Interessen der ausgleichsberechtigten Unternehmen mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.
11. Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Deggendorf, den

.....  
Christian Bernreiter, Landrat

**Einwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 30.06.2018**

Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 27.11.2018 hatten die Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 30.06.2018 folgende Einwohner:

<b>Gemeinde</b>	<b>Einwohner</b>	
09271111	Aholming	2 234
09271113	Auerbach	2 133
09271114	Außernzell	1 430
09271116	Bernried	4 689
09271118	Buchhofen	889
09271119	Deggendorf, GKSt	33 556
09271122	Grafling	2 788
09271123	Grattersdorf	1 283
09271125	Hengersberg, M	7 718
09271126	Hunding	1 175
09271127	Iggensbach	2 149
09271128	Künzing	3 168
09271130	Lalling	1 558
09271132	Metten, M	4 187
09271135	Moos	2 344
09271138	Niederalteich	1 766
09271139	Oberpöding	1 172
09271140	Offenberg	3 370
09271141	Osterhofen, St	11 749
09271143	Otzing	2 004
09271146	Plattling, St	12 958
09271148	Schaufling	1 534
09271149	Schöllnach, M	4 851
09271151	Stephansposching	3 184
09271152	Wallerfing	1 326
09271153	Winzer, M	3 860
	<b>zusammen</b>	<b>119 075</b>

I.A.

gez.

Becker  
Oberregierungsrat

## **Aufgebotsverfahren**

Die Sparkassenurkunden

**Nr. 3785195839**  
**Nr. 3782821585**  
**Nr. 3783261898**

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf sind in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB werden die Sparkassenurkunden hiermit aufgeboten und die Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, werden die Sparkassenurkunden für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 30.11.2018; 06.12.2018; 10.12.2018

gez.

Sparkasse Deggendorf

Sparkasse Deggendorf

## **Kraftloserklärung**

Die Sparurkunde

**Nr. 3783340222**

wird gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 04.12.2018

gez.

Sparkasse Deggendorf